

**327. Beamtenrecht.** Der Regierungsrat beschließt:

I. Erlaß folgenden Kreisschreibens über die Nichtwiederwahl von pensionsberechtigten Staats- und Privatangestellten:

Siehe das Kreisschreiben im Amtsblatt, Textteil, Seite 94/95.

II. Mitteilung an die Direktionen der Polizei und der Finanzen, sowie an die Staatskanzlei.